

Verordnung des Gemeinderats Binningen über den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsverordnung)

vom 9. Dezember 2014

Der Gemeinderat Binningen beschliesst gestützt auf § 20 des Energiefondsreglements vom 25. August 2014 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat Binningen vollzieht das Reglement über den Energiefonds. Er beauftragt mit der Ausführung die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt.

A. Höhe der Beiträge

Für Objekte mit einem Beitrag bis CHF 20 000 werden folgende Beiträge geleistet:

Massnahme	Beitrag Energiefonds Binningen
Gebäude-Sanierungen - Bonus ohne Minergie - Bonus Minergie: - Bonus Minergie P:	100%des kantonal verfügten Bonusbeitrags ¹ 100%des kantonal verfügten Bonusbeitrags 100%des kantonal verfügten Bonusbeitrags
Neubauten - Minergie P:	100%des kantonal verfügten Förderbeitrags

¹ Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3.3.2015, in Kraft seit 3.3.2015

Thermische Solaranlagen	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Fotovoltaik Anlagen bis 9.99 kWp²	25% der von Swissgrid verfügbaren Einmalvergütung
Holzenergieanlagen	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Wärmepumpen	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Anschluss an Wärmeverbund	CHF 100 pro MWh/a
Ersatz Elektroheizung	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
Pilot- und Demonstrationsprojekte	Individuelle Beurteilung

Objekte (inkl. Gesamtüberbauungen) mit einem Beitrag von über CHF 20 000 sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte werden individuell beurteilt.

B. Verfahrensgrundsatz und Ablauf

§ 1 Verfahrensgrundsatz

Die kommunalen Beiträge werden in der Regel gestützt auf eine Förderbeitrags- bzw. Auszahlungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft ausgerichtet. Die Beiträge für Fotovoltaik Anlagen gem. Art. 7 stützen sich auf die von Swissgrid verfügbaren Einmalvergütungen ab. Die Gemeinde verfügt mit Ausnahmen über kein eigenes Gesuchsverfahren.

§ 2 Ablauf für Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket

1. Die Gesuchstellenden reichen beim Baselbieter Energiepaket, Postfach Energiepaket, 4410 Liestal mittels offiziellen Gesuchsformulars des Kantons ein Fördergesuch ein.
2. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Förderbeitrag des Kantons. (Zusicherungsverfügung)
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden beim Baselbieter Energiepaket, Postfach Energiepaket, 4410 Liestal die Ausführungsbestätigung mittels offiziellen Gesuchsformulars ein.

² Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3.3.2015, in Kraft seit 3.3.2015

4. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Kantons (Auszahlungsverfügung)
5. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Auszahlungsverfügung, ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag mit Beilage der kantonalen Auszahlungsverfügung ein.
6. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

§ 3 Ablauf für Massnahmen gem. Art. 7 b) des Reglements (Fotovoltaik Anlagen)

1. Die Gesuchstellenden reichen Swissgrid AG, Abt. Erneuerbare Energien, Dammstrasse 3, Postfach 22, CH-5070 Frick, mittels offiziellem Gesuchsformular von Swissgrid, ein Fördergesuch ein.
2. Die Swissgrid verschickt einen Hybridbescheid, d.h. positiver EIV- bzw. kEV-Bescheid.
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden bei Swissgrid die Inbetriebnahmemeldung mittels Inbetriebnahmeformular und beglaubigten Anlagedaten ein.
4. Swissgrid entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Bundes (definitiver EIV-Bescheid).
5. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde, innert 6 Monaten nach Datum des definitiven EIV-Bescheides für eine Einmalvergütung von Swissgrid, mittels offiziellem Gesuchsformular und mit Beilage des EIV-Bescheides, ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag ein.
6. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

§ 4 Ablauf für spezielle Projekte gem. Art. 10 (Anschluss an Wärmeverbünde) und Art. 12 des Reglements (Spezielle Projekte)

1. Die Gesuchstellenden reichen bei der Gemeinde Binningen mittels offiziellen Gesuchsformulars ein Fördergesuch ein.
2. Die Gemeinde entscheidet über den Förderbeitrag der Gemeinde (Zusicherungsverfügung).
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden bei der Gemeinde die Ausführungsbestätigung mittels offiziellen Gesuchsformulars ein.
4. Die Gemeinde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags der Gemeinde (Auszahlungsverfügung).

C. Organisation

§ 5 Aufgaben der Abteilung

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt die folgenden Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen:

- Beurteilung und Entscheid über Förderbeiträge bis CHF 20 000.
- Beurteilung und Antrag zu Handen des Gemeinderates über Förderbeiträge ab CHF 20 000.
- Erstellen eines Jahresplans für Kommunikationsaktivitäten und anderen Aktivitäten, welche die Wirksamkeit des Energiefonds unterstützen. Umsetzung dieser Aktivitäten entsprechend dem vom Gemeinderat genehmigten Jahresplan.
- Überwachung der Wirkung des Energiefonds und bei Bedarf Formulierung von Anträgen zur Änderung der Beitragshöhen oder anderer Regelungen z.H. des Gemeinderates.
- Nach Möglichkeit Initiierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten bei günstigen Gelegenheiten.

§ 6 Beizug von Externen

Im Bedarfsfall können Externe beigezogen werden.

§ 7 Aufwände

Aufwände werden dem Fonds belastet.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements in Kraft.

Binningen, den 9. Dezember 2014

Gemeinderat Binningen

Präsident: Mike Keller

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug